Salzlandkreis

Der Landrat

Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
26.10.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. **>>>** Salzlandkreis | Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
FD 30 - Ausländer- und Asylrecht; SG 30.2 Leistungsgewährung

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Frau
Vorname und Name Hadjaraa Dite Bibata MAHAMADOU HAMIDOU BA
Straße und Hausnummer Köthensche Str. 60a
PLZ Ort 06406 Bernburg

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll)**:**

Datum	Aktenzeichen
26.10.2026	33.60.20.30-22669

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments)**:**

Aufhebungsbescheid v. 26.10.2026 ab 07.10.2026

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
FD 30 Ausländer- und Asylrecht, SG 30.2 Leistungsgewährung

Ansprechpartner	Standort	Zimmernummer
Frau Deubeler	Bernburg	204
Telefonnummer 03471 684-1186	E-Mail BDeubeler@kreis-slk.de	

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Friedensallee 25, 06406 Bernburg (Saale)

Allgemeine Sprechzeiten

Montag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Deubeler
FD 30 Ausländer- und Asylrecht